



Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 629. (1) Nr. 8341/1714

Verlautbarung.

Mit Ende des Schuljahres 1836 wird bei der von Volidor Montegnana, gewesenen Probst zu Rudolphswerth, errichteten Studentenschaft, ein Platz nr. 57 fl. M. M. erledigt. Derselbe ist für arme Studierende bestimmt. Das Verleihungsrecht gebührt dem Gubernium. Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, ihre Stipendiengesuche nach dem Eintritte des Schuljahres 1837, bis 10. November l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und selbe mit dem Laufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von beiden Semestern 1836 zu belegen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach den 16. April 1836.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 621. (1)

Licitations = Kundmachung.

Die Bestellung der für die k. k. Dicastrien im Militär = Jahre 1837 erforderlichen Papiergattungen betreffend. — Zur Bestellung des Bedarfs der für die k. k. Dicastrien erforderlichen Papiergattungen für das Militär = Jahr 1837, wird in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 15. d. M., Z. 12107, am 16. Juni l. J., Vormittags um 9 Uhr bei der k. k. nied. österr. Landes = Regierung eine öffentliche Versteigerung unter folgenden Modalitäten abgehalten werden. — 1) Die Lieferung der benötigten Papierforten hat sich auf nachstehende Quantitäten und Gattungen, wovon die Musterbögen und Ausrufspreise bei der k. k. Expeditions-Direction des illyr. Guberniums in Laibach, vom 8. Mai d. J. angefangen, in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, zu erstrecken. — 1) Postpapier 150 Rieß; 2) Vortrag-Papier 600 Rieß;

3) Klein Concept-Papier 700 Rieß; 4) Klein Concept-Papier nach anderem Muster 800 Rieß; 5) Klein Namach-Papier 200 Rieß; 6) Groß Pack-Papier 200 Rieß; 7) weißes Fließ-Papier 250 Rieß; 8) Groß Median-Schreib-Papier 50 Rieß; 9) schwarzes Fließ-Papier 200 Rieß; 10) Velin-Papier 80 Rieß; 11) Klein Regal-Papier 10 Rieß; 12) Groß Kanzlei = Papier 600 Rieß; 13) Groß Concept-Papier 500 Rieß. — 2) Die Lieferung hat an das dermaßige Papierdepot dergestalt zu geschehen, daß von dem für ein Jahr abzuliefernden Quantum am 1. August l. J. ein Sechstheil, der Rest aber auf Verlangen der Direction des Depots in monatlichen Raten bis 1. August 1837 kostenfrei abgeliefert seyn muß. Sollte das Papierdepot aufgelöst werden, so verbindet sich der Erlicher, die Lieferung der erstandenen Papiergattungen an die ihm sodann zu bezeichnenden, hier in Wien befindlichen Behörden in denselben Terminen kostenfrei abzugeben. — 3) Bei der Versteigerung werden auch schriftliche versiegelte Offerte angenommen, die aber vor dem Anfang der mündlichen öffentlichen Versteigerung bei der k. k. nied. österr. Regierung eingegeben seyn müssen. Die schriftlichen Offerte und die mündlichen Anbothe haben sich nur auf den ausgeschriebenen einjährigen Bedarf zu beschränken, die Bestbieter für jede Parthie sind aber gehalten, den allfälligen im Laufe des Verwaltungsjahres 1837 an erforderlichem Mehrbedarf an der gleichen Papiergattung um den Licitationspreis zu liefern. Nach vollendetem mündlicher Versteigerung werden die schriftlichen Anbothe eröffnet, und dem Mindestbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer die Lieferung zuerkannt werden. — Sollten mehrere Anbothe gleich seyn, so bleibt der k. k. allgemeinen Hofkammer die Wahl vorbehalten. Nach Abschluß des Licitations-Actes werden unter keiner Bedingung nachträgliche Anbothe angenommen. — 4) Die mündlichen und schriftlichen Anbothe können sowohl auf jede einzelne Gattung, als auch auf

mehrere Gattungen und auf das ganze Lieferungs-Quantum gestellt werden; bei übrigen gleichen Preisen wird demjenigen Anbothe der Vorzug gegeben, welches sich auf die größere Menge erstreckt. — 5) Der Ersteher einer Parthie oder einer Gattung von Papieren macht sich auch verbindlich, den allfälligen, im Laufe des Jahres an derselben Papiergattung vorkommenden Mehrbedarf um den Licitationspreis zu liefern. — 6) Alle Papiere müssen in genauer Uebereinstimmung mit dem vorgelegten Muster von guter Qualität geliefert werden. Das Schreibpapier darf nicht fließen; vorzüglich hat der Ersteher des Conceptpapiers dafür zu sorgen, daß dasselbe weder in der Weiße noch in der Feinheit dem gewählten Muster nachstehe, da bei der Annahme, besonders dieser Gattung, mit der größten Strenge vorgegangen werden wird. Ausschuß- oder sonst unbrauchbar befundenes Papier wird nicht angenommen, und muß mit qualitätsmäßigem ersetzt werden. — Die Musterbögen werden sowohl von der k. k. n. ö. Regierung, als von den Ersthern angemessen bezeichnet werden. — 7) Sollte die bedungene Lieferung nicht gehalten werden, so ist die Behörde, an welche die Lieferung zu geschehen hat, berechtigt, den erforderlichen Bedarf auf Kosten des Ersthers bezuschaffen, und der Ersteher ist verpflichtet, den Ersatz der dadurch entstehenden Mehr-Auslage zu leisten, ohne gegen die von der Behörde getroffene Wahl des Ankaufs und den von ihm bezahlten oder bedungenen Preis eine Einwendung machen zu können; auch hat der Ersteher für die Leistung des Ersatzes in diesem Falle, so wie überhaupt für die richtige Erfüllung des Contractes nicht bloß mit der einzulegenden Caution, sondern mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen zu haften. — 8) Papierfabriken und Papiershandlungen haben bei ihren Anbothen weder ein Angeld, noch eine besondere Caution zu erlegen, wohl aber werden bei der Bezahlung der ersten Lieferung 10 % des auf ein Jahr entfallenden ganzen Kaufschilings bis zur Vollendung der bedungenen Lieferung zurückgehalten werden. Andere Concurrenten haben 10 % ihres ganzen Anbothes zur Sicherstellung entweder baar oder in Staatspapieren nach dem Course des Tages als Caution einzulegen. — Die Staatspapiere des Ersthers werden zurückgehalten, die übrigen aber gegen Zurückgabe des allfälligen Empfangschilings nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden. — 9) Die bedungene Zahlung wird unverzüglich

nach Ueberreichung des mit den Empfangsbekundigungen versehenen Conto, und zwar in jener Provinz, wo der Ersteher es verlangt, von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer flüchtig gemacht werden. — 10) Der Licitationsact ist für den Ersteher sogleich durch die Fertigung des Licitations-Protocoll, für das Aera aber erst durch die erfolgte Ratification der k. k. allgemeinen Hofkammer, die sich ausdrücklich vorbehalten wird, verbindlich. — Nach erfolgter Ratification vertritt das ratifizierte Licitations-Protocoll die Stelle des schriftlichen Contractes, weshalb auch der Ersteher gleich bei der Versteigerungs-Commission den Betrag des classenmäßigen Contractstämpels baar zu erlegen hat, der ihm, wenn die Ratification nicht erfolgt, sogleich zurückgestellt werden wird. — 11) Sollte ein Concurrent die Lieferung nach anderen als den vorgezeichneten Mustern übernehmen wollen, so steht es ihm frei, seine Anbothe nach selbst gewählten aber beizuschließenden Mustern, jedoch mit möglichster Beobachtung des Formats einzurichten; er kann aber eine Berücksichtigung seines Anbothes nur dann erwarten, wenn die Muster annehmbar befunden werden, und er in Ansehung der Preise für die abzuliefernde Menge der Mindestbiethende bleibt. — Von der k. k. niederösterreichischen Landesregierung. Wien am 25. April 1836. Tobias Reuberger Ritter v. Reberon, k. k. nied. österr. Regierungs- = Secrétaire.

Z. 612. (3)

N a c h r i c h t.

Beim k. k. Landes-Haupttaxamte in Laibach sind noch einige Exemplare des hiesigen Schematismus für das Jahr 1836 zum Verschleisse vorräthig. Das Exemplar kostet ungebunden 36 kr. — Laibach am 18. April 1836.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 632. (1) Nr. 6204.

V e r l a u t b a r u n g
des kais. kdn. Kreisamtes Laibach.
Auf Ansuchen der Inhabung des Gutes Kreutberg hat die hohe Landesstelle mit Decret vom 7., Empf. 12. d. M., Nr. 10715, bewilligt, daß die bisher bei dem Gute Kreutberg bestandene Bezirks-Verwaltung an das landesfürstliche Bezirks-Commissariat Pongortsch zu Wactenberg bei Morawitz übertragen, und dort, vom 1. Juni d. J. an, einstreifen bis auf weitere höhere Verfügung gesorgt werde. — Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht wird, daß alle Behörden und Partheien, welche bei dem Bezirke

Kreutberg mündliche oder schriftliche Geschäfte anzubringen und zu verhandeln haben, mit solchen vom 1. Juni d. J., an obgenanntes Bezirks-Commissariat gewiesen werden, und ihre schriftlichen Einlagen, je nachdem sie auf Rechts- oder politische Gegenstände Bezug nehmen, entweder an das provisorische Bezirksgericht, oder an die provisorische Bezirks-Oberkeit Kreutberg zu Wartenberg bei Moraitz zu adressiren und zu adressiren haben, und daß auf diese Art auch alle Ausfertigungen dieser Bezirks-Oberkeit erfolgen werden, woraus zugleich folgt, daß alle landesfürstliche Steuerangelegenheiten gleichfalls in die dortige Verwaltung übergehen, und die vorgeschriebenen monatlichen derlei Zahlungen dahin zu leisten sind. — Kaiserl. Königl. Kreisamt Laibach am 15. Mai 1836.

Joseph Gluck Ebler v. Leidenkron,
Kreisauptmann.
Franz Schanda,
Kreissecretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 613. (3) Nr. 3570.

E d i c t.

Von dem k. k. krain. Stadt- und Landrecht zugleich Criminalgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey bei diesem Gerichte die Stelle eines Landrafelamts-Kanzellisten mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl., und für den Fall, als diese Stelle durch einen schon derzeit bei diesem Gerichte angestellten Kanzellisten besetzt werden sollte, die Stelle des jüngsten Kanzellisten mit dem Gehalte pr. 400 fl., und dem Vorrückungsrechte in 500 fl. und 600 fl., in Erledigung gekommen.

Es haben demnach alle Jene, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, ihre eigenhändig geschriebenen und belegten Gesuche, worin sie sich vorzüglich über ihre Geschäftskenntnisse, Studien, moralisches Betragen und die Kenntniß der krainischen Sprache auszuweisen und anzuzeigen haben, ob sie mit irgend einem Individuo dieses k. k. Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert sind, und zwar die bereits angestellten Bittwerber durch ihre vorgesetzte Behörde binnen 4 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Laibacher Zeitungsblätter an gerechnet, bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen.

Laibach am 10. Mai 1836.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 628. Nr. 1431, 1432, 1999.

K u n d m a c h u n g.

In Folge einer hohen Landesstelle-Beneh-

migung werden am 24. k. M. Mai, früh um 10 Uhr, nachbezeichnete vier Baupläze zur Erbauung von Häusern, im magistratischen Rathssaale licitando veräußert werden, als: drei Terraine am nordöstlichen Fuße des Golouze Berges nächst der heil. Grabesbrücke, jeder mit 100 □ Klafter, und einem Terrain an der südwestlichen Seite desselben, an der Unterkrainer Straße, neben dem Weingarten der Gasparottischen Erben gelegen, und 1280 □ Klafter messend. — Stadtmagistrat Laibach am 28. April 1836.

Z. 617. (2) Nr. 1779/345 Z. M.
C o n c u r s.

Zur provisorischen Wiederbesetzung der Controlorsstelle bei dem k. k. Comm. v. Gränzsollamte zu Mörthing, womit ein Gehalt jährlicher Vier Hundert Gulden, und der Genuß einer freien Wohnung verbunden ist, wird der Concurs hiemit eröffnet, und die Competenzfrist bis 15. Juni d. J. festgesetzt. — Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten, oder um einen durch seine Besetzung bei einem Gränzsollamte etwa in Erledigung kommende Dienststelle mit gleichem oder geringern Gehalte bewerben wollen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach zu überreichen, und darin sich über ihre bisherige Dienstleistung, wissenschaftliche Vorbildung, Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache, ferner über die im Casse Rechnung- und Untersuchungsfache, dann in der Zoll-Manipulation erworbenen Kenntnisse, und über die Fähigkeit zur vorschriftsmäßigen Leistung einer dem jährlichen Besoldungsbetrage gleich kommenden Caution gehörig auszuweisen. — Von der k. k. krainischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach den 4. Mai 1836.

Z. 604. (3) Nr. 760.
C o n c u r s - V e r l a u t b a r u n g.

Durch die allerhöchste genehmigte Organisation des k. k. Aerarial-Postamtes zu Willach, ist die dortige Aerarial-Postmeistersstelle, mit dem Jahresgehalte von 800 fl., und Natural-Quartier, oder 80 fl. Quartiergeld; dann für den Fall, als hiedurch die controllirende Officialstelle erledigt werden sollte, die letztere mit 600 fl. Gehalt; endlich die Briesträger-, Packers- und zugleich Amtsdienststelle, mit dem Jahresgehalt von 180 fl., Livree und einer Natural-Wohnung, oder 30 fl. Quartiergeld, zu besetzen. — Mit diesen Dienststellen ist die Ver-

bindlichkeit zum Erlage einer Dienst-Caution im Besoldungs-Betrage verbunden. — Was gemäß Decrets der wohlblöblichen k. k. obersten Hofpostverwaltung ddo. 2. l. M., Z. 4770/719 mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Bewerber um eine oder die andere dieser Dienststellen ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege, längstens bis 10. k. M., bei dieser k. k. illyrischen Oberpostverwaltung einzubringen haben. — Von der k. k. illyr. Oberpostverwaltung Laibach den 9. Mai 1836.

Z. 605. (3) Nr. 7393/443 Z. M.
Concurs, Ausschreibung.

Im Bereiche der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Illyrien und das Küstenland, ist ein Adjutum von jährl. 300 fl. für Concepts-Practikanten in Erledigung gekommen. — Concepts-Practikanten, welche sich darum bewerben wollen, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis Ende laufenden Monats hierorts einzubringen, und sich darin über die mit gutem Erfolge bestandene, für die Concepts-Candidaten der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen vorgeschriebene Prüfung, über ihre Sprach- und sonstigen Kenntnisse, so wie über ihre bisherige Verwendung auszuweisen. — Auch haben sie die Erklärung beizufügen, ob und in welchem Grade sie mit einem oder dem andern Beamten dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung Laibach am 5. Mai 1836.

Z. 615. (3) Nr. 463. ad Nr. 162.
K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Tabakfabrik-Verwaltung zu Fürstentfeld in Steyermark beabsichtigt, die Lieferung des im Militärjahre 1837 erforderlichen Schrenz-papiers von zwei Tausend ein Hundert Ballen, den Ballen zu Vier Tausend Acht Hundert Bögen, in der Höhe von achtzehn und in der Breite von fünfzehn Zoll, im Wege der Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte sicher zu stellen. — Diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen gedenken, haben ihre versiegelten, mit der Ueberschrift: „Anbothe zur Lieferung des Schrenzpapiers“ bezeichneten Offerte, längstens bis 15. Junii dieses Jahrs der Fabrik-Verwaltung, oder auch unmittelbar der wohlblöblichen k. k. Tabakfabriken-Direction in Wien vorzulegen. — Es werden nur jene Offerte berücksichtigt werden, welche 1) einen bestimmten Preis enthalten; 2) die Verbindlichkeit aus-

drücken, sich den, nebst dem Musterbogen bei der k. k. Tabakfabrik zu Fürstentfeld, dann den Deconomie-Aemtern der wohlblöblichen k. k. Tabakfabriken-Direction in Wien, und den wohlblöblichen k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltungen zu Grätz und Laibach einzusehenden Contracts-Bedingnissen zu fügen, und welche 3) mit der Quittung über das zur Sicherstellung des Anbothes bei der hierortigen Fabriks-Casse, oder bei der k. k. Tabak- und Stämpels-Casse in Laibach erlegte, mit einem Prozent der ganzen Lieferungsbeholdung zu berechnenden Angeld belegt seyn werden. Dieses Angeld wird jenen, deren Anbothe nicht angenommen werden, gleich nach hierüber erfolgter Entscheidung zurückgestellt, das des Mindestfordernden aber, im Falle der Genehmigung seines Anbothes, bis zum Erlage der, auf den zehnfachen Betrag des Angeldes bestimmten Caution zurückbehalten werden, welche binnen vier Wochen, vom Tage der ihm öffentlich bekannt gemachten Annahme seines Anbothes gerechnet, vollständig zu leisten seyn wird, widrigens der Fabrik-Verwaltung frei stehen würde, entweder das erlegte Angeld als dem Staatschatze verfallen zu behandeln, oder auf Gefahr und Kosten des durch die Unterlassung des bedungenen Cautionserlages vertragsbrüchigen Offerenten, über die von ihm erstandene Lieferung, einen neuen Vertrag, auf die für zweckmäßig befindende Art, und zu den Preisen, gegen welche der Abschluß desselben bewerkstelliget werden würde, einzugehen. — Von der k. k. Tabakfabrik-Verwaltung Fürstentfeld am 2. Mai 1836.

Vernünftige Verlautbarungen.

Z. 610. (3) ad Nr. 634.
E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Rabusa von Resselthal, in die Reassumirung der executiven Versteigerung der, dem Peter Weiß, oder nunmehr dessen Realitäten-Ueberhaber Joseph Weiß von Lichtentbach, l. Nr. 3 daselbst gehörigen 1/2 Urb. Huben-Realität gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 16. Juni, 18. Juli und 16. August d. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Anhange bestimmt, daß, Falls diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben würden.

Die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können in der hiesigen Gerichtskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 12. April 1836.